



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-09946-NF-02-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:

Dezernat Jugend, Schule und Demokratie

Stammbaum:

VII-A-09946 AfD-Fraktion

VII-A-09946-VSP-01 Dezernat Jugend,
Schule und Demokratie

VII-A-09946-NF-02 AfD-Fraktion

VII-A-09946-NF-02-VSP-01 Dezernat
Jugend, Schule und Demokratie

Betreff:

Begrüßungsgeld für Neugeborene in Leipzig

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Jugend, Schule und Demokratie	22.08.2024	Vorberatung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt	26.08.2024	Vorberatung
FA Finanzen	09.09.2024	Vorberatung
Kinder- und Familienbeirat		Vorberatung
Ratsversammlung	19.09.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Ablehnung**

Beschlussvorschlag

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Der Antrag beinhaltet die Forderung nach einem Begrüßungsgeld für diejenigen Neugeborenen in der Stadt Leipzig, welche über eine Staatsangehörigkeit eines EU Mitgliedsstaates und den Hauptwohnsitz in Leipzig verfügen. Der Antrag ist sowohl aufgrund des diskriminierenden Ausschlusses aller anderen Neugeborenen in der Stadt Leipzig als auch aufgrund erheblicher und nicht gedeckter kommunaler Mehraufwendungen im freiwilligen Leistungssegment abzulehnen.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Der Antrag ist aufgrund des Ausschlusses anderer Neugeborener in der Stadt Leipzig sowie der Tatsache, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt abzulehnen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, Anreize zur Teilnahme an den U-Untersuchungen zu schaffen. Die Daten des Gesundheitsamtes zeigen, dass insbesondere die U9-Untersuchung nicht mehr gut wahrgenommen wird. Jedwede Anreize müssten aber unbedingt für alle in Leipzig lebenden Eltern und Sorgeberechtigten gleichermaßen geschaffen werden.

Die Gewährung von kommunalen Begrüßungsgeldern für Neugeborene ist bundesweit durchaus verbreitet. Während überwiegend Beträge im Rahmen von 100,00 Euro bis 500,00 Euro gewährt werden ist auch ein Betrag von 1.000,00 Euro als nicht ungewöhnlich anzusehen, wenngleich im seltenerem Umfang.

Trotz der weitverbreiteten Üblichkeit von Begrüßungsgeldern ist die Rechtmäßigkeit dieser Leistungsgewährung vor allem im Hinblick auf den Vorrang des Gesetzes (vgl. u.a. § 31 SGB I) fraglich. Insbesondere in den 1990er Jahren haben bundesweit, auch im Freistaat Sachsen, mehrere Rechtsaufsichtsbehörden diese Leistungsgewährung durch Kommunen beanstandet (vgl. Sandler, Kommunale Selbstverwaltung und gemeindliche Spendierlaune, NJW 1999, 2233 m.w.N.). Hingegen hatte das Oberverwaltungsgericht Münster derartige Begrüßungsgelder in einem Nebensatz als zulässig angesehen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.01.1995 - 15 A 569/91 – RdNr. 19 zu gemeindlichem „Patenschaftsgeld“).

Vor allem seit den 2010er Jahren scheinen die Rechtsaufsichtsbehörden jedoch keine Beanstandungen mehr auszusprechen, so dass hier von einer geänderten Verwaltungspraxis auszugehen ist, die die Gewährung von Begrüßungsgeldern durch Gemeinden zumindest stillschweigend toleriert.

Das Neugeborenenbegrüßungsgeld ist gleichwohl rechtlich umstritten, weil es als Geldbetrag nicht zwingend der Unterstützung des Neugeborenen dient. Es handelt sich letztlich um eine Sozialleistung, für deren Gewährung keine Ermächtigungsgrundlage besteht. Die formelle Regelung im Wege einer Richtlinie wäre unbedenklich.

Weiterhin erfolgt hier eine Ungleichbehandlung zu Kindern, die nicht die genannten Staatsangehörigkeiten besitzen. Auch wenn zu dieser Frage keine einschlägige Rechtsprechung existiert, ist ein Rechtfertigungsgrund für eine unterschiedliche Behandlung von deutschen/europäischen und anderen ausländischen Familien, die Leipziger Einwohnende sind, nicht ersichtlich. Sinn und Zweck der Gewährung eines Begrüßungsgeldes ist in der Regel die Positionierung einer Gemeinde als familienfreundliche Kommune, ein identitätsstiftender Ausdruck der Verbundenheit mit den Einwohnenden, die Gewinnung neuer Einwohnerinnen und Einwohner durch vermehrten Zuzug von angehenden Familien und letztlich auch die Gewinnung von Einnahmen im Wege des Finanzausgleichs, der auf die Anzahl von Einwohnenden mit Hauptwohnsitz abstellt.

Vor diesem Hintergrund ist entscheidendes Kriterium die Frage, ob jemand Einwohnerin oder Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist. Hingegen ist die Frage der Staatsangehörigkeit kein entscheidendes Differenzkriterium, das eine Ungleichbehandlung in grundsätzlicher Weise rechtfertigen könnte.

Durch die Erweiterung des Bezugskreises des Begrüßungsgeldes ist hier erneut auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuweisen. Auch wenn das Begrüßungsgeld nicht mehr gestaffelt ausgezahlt werden soll, steht dem ein großer Verwaltungsaufwand (inkl. Aufwände für Widersprüche und Klagen) entgegen. Zudem kommt es zu einem erhöhten Beratungsaufwand der Verwaltung.

Eine Finanzierung kann darüber hinaus auch deshalb nicht erfolgen, da die dauernde

finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig im Hinblick auf die bereits bekannten Finanzierungsherausforderungen des laufenden Haushaltsjahres gefährdet ist. Auch für die künftige Planung 2025/2026 kann von keiner Entspannung ausgegangen werden, wonach Mehrbedarfe im freiwilligen Bereich hier abzulehnen sind.

2. Sachstandsbericht

entfällt

3. Zeitplan

entfällt

Anlage/n

Keine